erzeigen, umb Erlangung Verner Göttlichen beistandts und Seegens, die vorhero angestöllte anstachten des Erchtag ambts, und H. Rossenkhranzes, auf die Erste Fastwochen widerumben anzufangen, und von der Canzl verkhinden zulassen,

Weingartholz Verfierung,

Yber das Landtshaubtmanische Decret auf Gehorsambes Suppliciern N. und N. obrigkheitlicher Ausschuss von Adl. und Gemain auch Gerichtsprocuratoren zu Altenburg, ist wegen widerumb gepotner aufhebung des von Rathswegen ergangnen Verpoths in Verfierung des Weingartholz ausser dem Statt- und Landtgericht Gries und Thozen, ain Gehorl. Verantwortung zuuerfassen, das das Gericht Altenburg, allermassen selbe in dero Memorial selbsten ansinen, beraits Anno 1638. ainem Adelich- und Ersamen Rath die Holzspor Difficultiren wollen, der Statthrath aber yber Standthafft eingereichte information bei der alten Gerechtsame gelassen worden, und bei solicher biss anhero in bestendig